

Stampa-Erklärung / "Lex Friedrich"-Erklärung

Die Gründerinnen und Gründer bzw. die Anmeldenden haben dem Handelsregisteramt zu erklären, dass bei der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung keine anderen Sachwerte im Sinne von Art. 628 Abs. 1 und 2 oder 777c Abs. 2 oder 833 Ziff. 2 und 3 OR übernommen worden sind oder unmittelbar nach der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung übernommen werden sollen, dass keine anderen Verrechnungstatbestände bestehen und dass keine anderen besonderen Vorteile im Sinne von Art. 628 Abs. 3 OR ausbedungen worden sind als die in den Handelsregisterbelegen genannten (Art. 43 Abs. 1 lit. h, 46 Abs. 2 lit. g, 50 Abs. 1, 54 Abs. 1 lit. f, 57 Abs. 1 lit. b, 66 Abs. 1 lit. g, 71 Abs. 1 lit. i, 74 Abs. 2 lit. f, 79 Abs. 1 lit. b, 84 Abs. 1 lit. g, 101 Abs. 2 HRegV).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (insbesondere Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Firma:

Sitz:

Folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Nennwerterhöhung von Anteilscheinen, Erhöhung der Mindestanzahl der von den Genossenschaftern zu übernehmenden Anteilscheine:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von einer diesen nahe stehenden Person irgendwelche Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von einer diesen nahe stehenden Person bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Verrechnung

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte (betrifft nur Aktiengesellschaft)

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z. B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

5. Lex Friedrich

Die Unterzeichnenden erklären insbesondere, dass die Gesellschaft keine Grundstücke in der Schweiz, keine Teile davon oder Rechte daran bzw. keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Art. 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.

Datum	Unterschrift aller Gründer (bei der Gründung) respektive der Anmeldenden